

Satzung der Gemeinde Elsdorf

3.5

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 1. Januar 2004

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat aufgrund der §§ 1 Abs. 2 Satz 1,6 und 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S.122 / SGV. NRW. 213) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 /SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW S.666) jeweils in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des vorbeugenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der An- und Abfahrten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der An- und Abfahrten.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Entgelte für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.
Sonstige Leistungen sind beispielhaft:
- a) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, auch als Wiederholungsabnahme sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
 - b) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsselkastens sowie die notwendige Anwesenheit der eingesetzten Dienstkräfte bei der Wartung bzw. Instandsetzung
 - c) Schriftliche Stellungnahmen für die Erstellung von Einsatzplänen
 - d) Mitarbeit an Feuerwehrplänen oder Feuerwehrlaufkarten
 - e) Anleiterproben
 - f) Objektbesichtigungen
 - g) Erstellen einer Bescheinigung oder Stellungnahme
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr der Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Elsdorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes oder derjenige, welcher eine Leistung gem. § 2 oder § 4 dieser Satzung beauftragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühr nach § 2 und das Entgelt nach § 4 entstehen mit Abschluss der Amtshandlungen. Die Gebühr und das Entgelt werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Elsdorf vom 09.06.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.1999 außer Kraft.

Anlage 1

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2, sowie der Erhebung von Entgelten nach § 4 dieser Satzung vom _____ gelten folgende Regelsätze:

- | | |
|--|---------|
| 1.) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) (Brandschau)
je angefangene Stunde | 43,30 € |
| 2.) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) (Nachschau)
je angefangene halbe Stunde | 21,65 € |
| 3.) Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (sonstige Leistungen)
je angefangene Stunde | 43,30 € |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte/Brandschaufristen

Kennziffer	Objektbeschreibung	Brandschauintervall in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Altenheime und Altenwohnheime	3
1.3	Heime mit Übernachtungsmöglichkeiten für mehr als 12 Personen	3
1.4	Werkstätten/Ausbildungsstätten für behinderte Personen	3
1.5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur	3

	tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	
1.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.7	Kinder- und Jugendheime	3
1.8	Jugendzentren	3
2	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten	3
2.2	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten	3
2.3	Obdachlosenunterkünfte	3
2.4	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	3
2.5	Sammelunterkünfte für mehr als 12 Personen	3
2.6	Campingplätze (gem. Campingplatzverordnung)	5
3	Gaststätten und Versammlungsstätten	
3.1	Gaststätten mit Gasträumen, die nicht zu ebener Erde liegen	3
3.2	Gaststätten mit über 200 Gastplätzen	5
3.3	Gaststätten mit über 400 Gastplätzen	3
3.4	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung	3
3.5	Nicht ebenerdige Versammlungsstätten ab 100 Personen	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3
4.2	Ausbildungsstätten ab 100 Personen	3
5	Verkaufsobjekte	
5.1	Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung	3
5.2	Verkaufsstätten über 500 qm Verkaufsfläche mit Verkaufsräumen die nicht zu ebener Erde liegen	5
5.3	Verkaufsstätten über 1000 qm (inkl. Nebenflächen)	5
6	Verwaltungsobjekte	
6.1	Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 6000 qm Nutzfläche	5
6.2	Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 3000 qm Nutzfläche	5
6.3	Gebäude mit mehr als 10000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschößzahl	5
6.4	Gebäude mit mehr als 5000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschößzahl	5
6.5	Gebäude mit mehr als 1000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschößzahl in Verbindung mit anders genutzten Räumen	5
7	Ausstellungsgebäude	
7.1	Museen	5
7.2	Messegebäude	5
8	Wohngebäude	
8.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung	5
9	Gewerbe- und Industrieobjekte	
9.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen	3
9.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 800 qm	5
9.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 400 qm nicht zu ebener Erde liegend	5
9.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 2000 qm	5
9.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 5000 qm	3
9.6	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	5

9.7	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm nicht zu ebener Erde liegend	5
9.8	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 5000 qm	5
9.9	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2000 qm Lagerflächen	5
9.10	Hochregallager	3
10	Garagen	
10.1	Großgaragen nach der Garagenverordnung	3
10.2	Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm	5
11	Sonderobjekte	
11.1	Flughäfen	3
11.2	Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsräumen größer 500 qm	3
11.3	Haftanstalten	5
11.4	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung	3
11.5	Objekte und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 (lt. Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen)	3
11.6	Forschungseinrichtungen mit Laboren	5
11.7	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
11.8	Unterirdische Verkehrsanlagen in Verbindung mit anderen Objekten	5
11.9	Betriebe mit Löschwasserrückhalteanlagen	5
11.10	Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen	5
11.11	Sonstige Betriebe, bei denen nach Einschätzung der Brandschutzdienststelle längstens alle 5 Jahre eine Brandschau erforderlich ist	5
11.12	Sonstige Betriebe, bei denen nach Einschätzung der Brandschutzdienststelle längstens alle 3 Jahre eine Brandschau erforderlich ist	3

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.